

Häuslicher Unterricht und Leistungsbeurteilung

Der häusliche Unterricht kann in Österreich auf eine lange Geschichte zurückblicken, wobei er ursprünglich eher Kindern aus adeligem Stand vorbehalten war. Die grundrechtliche Gewährleistung des häuslichen Unterrichts war dann in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch ein Anliegen der liberalen, bürgerlichen Bewegung und fand letztlich in dem bis heute in Geltung befindlichen Art 17 Abs 3 StGG seinen Niederschlag.

Von einer nur geringen Gruppe von Kindern bzw deren Eltern in Anspruch genommen, hat der häusliche Unterricht bisher ein Dasein im Schatten des Schulunterrichts geführt. Seit dem Ausbruch der Corona-Krise ist die Zahl der schulpflichtigen Kinder, die häuslichen Unterricht empfangen, im Wachsen begriffen.

Die allgemeine Schulpflicht kann in Österreich durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht an einer allgemein bildenden Pflichtschule sowie an einer mittleren oder höheren Schule mindestens gleichwertig ist (§ 11 Abs 2 iVm § 5 SchPflG), wobei Gleichwertigkeit nicht Identität des Unterrichts bedeutet. Gleichwertigkeit wird so lange angenommen, bis die Schulbehörde das Gegenteil feststellt.

Gem. § 11 Abs 3 SchPflG haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes am häuslichen Unterricht der Bildungsdirektion jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Die Bildungsdirektion kann die Teilnahme am häuslichen Unterricht innerhalb eines Monats untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist (sog. ex-ante Kontrolle).

In weiterer Folge regelt § 11 Abs 4 SchPflG den nachträglichen Nachweis der Gleichwertigkeit, indem jährlich vor Schulschluss eine Externistenprüfung an einer entsprechenden Schulen vorgeschrieben ist (sog ex-post Kontrolle). Nur wenn dieser nicht erbracht wird, ist durch die Bildungsdirektion die Erbringung der Schulpflicht an einer solchen Schule anzuordnen (§ 11 Abs 4 SchPflG).

Die staatliche Kontrolle den häuslichen Unterricht betreffend ist also nur bedingt vorhanden, oftmals eben nur in Form der verpflichtenden Externistenprüfungen. Schafft diese ein Kind nicht, darf es im folgenden Jahr nicht mehr daheim unterrichtet werden. Doch an einem konkreten Tag lässt sich der gesamte Lernfortschritt nur schwer messen - Werterhaltungen und soziale Kompetenzen lassen sich an diesem einen Prüfungstag schon gar nicht feststellen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die an einer allgemein bildenden Pflichtschule sowie an einer mittleren oder höheren Schule unterrichtet werden, wäre im Vergleich zur Externistenprüfung die Heranziehung einer einzigen punktuellen Prüfung (Schularbeit oder mündliche Prüfung in etwa) für die Jahresbeurteilung sogar rechtswidrig. Die Feststellung der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler ist eine tragende Säule der Leistungsbeurteilung und ist in jedem Unterrichtsgegenstand durchzuführen. Sie soll die Benotung nicht in erster Linie von punktuellen Prüfungen abhängig machen, sondern möglichst viele Beobachtungsdaten in die Note miteinbeziehen, um ein Gegengewicht insbesondere zu den mündlichen Prüfungen und Schularbeiten zu schaffen.

In Deutschland und vielen anderen EU-Staaten ist der häusliche Unterricht verboten oder unterliegt sehr strengen Regeln. Überlegungen bzgl. strengerer Vorgaben beschäftigen auch uns in Österreich auf politischer Ebene – Ziel kann es nur sein, möglichst viele Eltern davon zu überzeugen, dass Schule der beste Bildungsort ist.

Agnes Totter